

h.c. **HOEFER CHEMIE**
 Vertrieb über: **WIS**

Sicherheitsdatenblatt
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RAYZID® Poolclear

Seite 1 von 9

Überarbeitet am: 06.08.2020

1.1. ABSCHNITT 1 : Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifizierer

1.1.1. Produktidentifizierer

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgesehen wird

Verwendung des Stoffs/Vlies Gemische
 Wasseranbereitungskemikalie

1.3. Einhalten vom Lieferanten, des des Sicherheitsdatenblatt beinhaltet

Firmenname:	HOEFER CHEMIE GmbH	
Strasse:	D-82271 Kleinbittorf	Zur Fabrik
Ort:		
Telefon:	+49 6805 997 80-10	Telefax: +49 6805 997 80-25
E-Mail:	info@hoefer-chemie.de	
Anschirpartner:	Oliver Hoffer, Tel.: +49 6805 997 80-40	
E-Mail:	oliver.hoefer@hoefer-chemie.de	
1.4. Name/Adresse:	Außenstelle der Geschäftsstellen: DE: +49 761 15240 Gefährdungs- und Informationszentrale (GIZ), Freiburg AT: +49 430 43 Gefährdungs- und Informationszentrale (GIZ), Wien	

ABSCHNITT 2 : Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Gefahrenkategorien:
- Gefahrensymbole: Aq. akut 1
- Gefahrensymbole: Aq. chron. 1
- Gefahrenhinweise:
- Sehr giftig für Wasserorganismen.
- Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnung des Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Gefahrhinweisende Komponenten zur Etikettierung
- N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylcarbamoylchlorid polymer
- Signalwort:
- Achtung
- Piktogramm:

Gefahrenhinweise

H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501

Verpackung Mengen aufbewahren:
 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/gesundheitlichen/internationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Druckseite Nr. 12 - Ersatz des Versions 11

D - DE

Druckdatum: 2020.03.20

VERBODEN TOEGANG
ALFRED OBERST WERKE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1273/2006

RAYZID® Poolclear

Überarbeitet am: 06.08.2020

Seite 2 von 9

2.1. Sonstige Gefahren

Längere Hautkontakt kann Hautreizungen verursachen.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPv Kriterien gemäß REACH, Anhang VII.

ABSCHNITT 3 – Zusammenfassung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Eigenschaften

Chemische Charakterisierung

Polymere Quarternäre Ammoniumverbindungen

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Index-Nr.	REACH-Nr.	Anteil
008-00-00	GHS-Einheitsfall			
008-00-00	N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylmethylammoniumchlorid polymer			10 - 12,5 %
	Acute Tox. 4, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1, H302 H400 H410			

Wörterbuch der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 10.

Spezifische Konzentrationsgrenzen: NF-Fabriques und ATE

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
008-00-00	Spezifische Konzentrationsgrenzen: NF-Fabriques und ATE	
	N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylmethylammoniumchlorid polymer	10 - 12,5 %
	benzol: LSGD >= 2000 mg/kg; oral: LSGD = 1672 mg/kg M akut; H400: M4-10; M4-100: H410: M4-10	

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Desinfektionsmittel.

ABSCHNITT 4 – Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschriftete Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Nach Einatmen

An frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser waschen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Ärztliche Behandlung notwendig. Kein Erbrechen herbeiführen. Nie einer erkrankten Person etwas durch den Mund weitergeben.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Warnzeichen

Keine Information verfügbar.

4.2. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5 – Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Revision Nr. 12 - Ersatz der Version 11

2 - 08

Datumsablauf: 30.08.2021



h.t. **HAUTTECHNIK**
WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RAYDOP® Poolclear

Überarbeitet am: 06.08.2020

Seite 3 von 9

Gelegenes Löschmittel!

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstellen.

Kohlenstaub (C02), alkoholbeständiger Schaum, Wasser/Feuerschutzhaubitze.

6. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

Einatmen oder Brand können große Gefahren mit sich bringen.

Im Brandfall kann freigesetzt werden: Chlorsäuregas (HCl), Stickoxide (NOx), Kohlenstoffdioxid (COx)

6.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunfallgefährliches Atemschutzgerät tragen.

Personen/Tiere mit Wasser/Feuerschutzhaubitze.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unabsichtlicher Freisetzung

6.1. Personalbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

allgemeine Hinweise

Für ausreichende Lüftung sorgen, Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzmaßnahmen einwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für die Beseitigung und Reinigung

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 6.3.1 Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sicherer Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzmaßnahmen: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei offenerm Umgang mit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Kontakt zum Brand- und Explosionsbereich vermeiden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Umweltgefahren

Anforderungen an Lagerstätte und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Um die Produktqualität zu beurteilen, kann von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung abgesehen.

Zusammenfassungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Bei Temperaturen zwischen 15°C und 25°C aufbewahren.

Revision Nr. 12 - Ersatz der Version 11

0 - 08

Druckdatum: 30.08.2020

UNIVERSITÄT BOCHUM
Virtuelle Realität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 06.08.2020

BAZYL® Poolclear

Seite 4 von 9

Lagerklasse nach TRGS 510:

12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LÖK zuzuordnen sind)

7.1 Spezifische Endverwendungen

Keine Information verfügbar.

8.1 BZYL®: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geplante technische Steuerungseingriffe/Anlagen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung austauschen. Vor dem Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschuhandschuhe mit CE-Kennzeichnung inklusive verstellter Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Auswahl in Abhängigkeit vom Gefahrsymbol und/oder -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalieneinstufigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Handschutzmateriale

PVC (Polyvinylchlorid) (0,5mm)

Durchdringungsschutz > 480 min

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atmenschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Kombiabsorptionsfilter (EN 14571)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe:

blau

Geruch:

geruchlos

pH-Wert (bei 20 °C):

6

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:

nicht bestimmt

Revision: Nr. 12 - Ersatz der Version: 11

D - 132

Datum: 30.08.2021

 h.c. CONSULTING HERFORD CONSULTING HERFORD CONSULTING	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Überarbeitet am: 06.08.2020	RAYZID® Poolclear
	Seite 5 von 9
Siedepunkt oder Siedebereich und Siedebereich:	100 °C
Flashpunkt:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	
Feststoff/Liquidität:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar
Explosionsgefahren nicht explosionsgefährlich.	
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	Nicht entzündbar.
Selbstentzündungstemperatur	
Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Brustformel/Eigenschaften Nicht transformiert.	
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte (bei 20 °C):	1,04 g/cm³
Wasserlöslichkeit:	vollkommen mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln nicht bestimmt	
Verdampfkoeffizient n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
Relative Dampfdruck:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
3.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt:	nicht bestimmt
ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität	
10.1. Stabilität	
Siehe auch Abschnitt 10.3	
10.2. Chemische Stabilität	
Bei unter angegebenen Lagerungsbedingungen.	
10.3. Stabilität gegenüber Reaktivitäten	
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßer Umgang.	
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.	
10.5. Unverträgliche Materialien	
starke Oxidationemittel	
(Beim Kontakt mit anorganischen Produkten kann es zu Ausfällungen kommen.	
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	
Keine bekannt.	
ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben	

Revisions-Nr.: 12 - Ersetzt die Version: 11

D - DE

Druckdatum: 20.08.2021



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Seite 6 von 9

Überarbeitet am: 06.08.2008

BAZYD® Pöckler

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Dosis	Species	Quelle	Methode
25888-97-0	N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylcarbamoylmethylol polymer				
	oral	LC50 1672 mg/kg	Rat		OECD 401
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Rat		OECD 402

Reiz- und Ätzwirkung
Akute Hautreizung/Ätzwirkung nicht reizend. (Kamrachen, Expositionsdauer 4 h, OECD 404)
Akute Augenreizung/Ätzwirkung nicht reizend. (Kamrachen, OECD 405)

Sensibilisierende Wirkungen
Verursacht keine Sensibilisierung bei Laborieren. (Mäusewunden, OECD 406)

Sonstige Angaben zu Profenungen
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

CAS-Nr.	Bezeichnung	Auswärtige Toxizität	Dosis	Art	Species	Quelle	Methode
25888-97-0	N,N-Dimethyl-2-hydroxypropylcarbamoylmethylol polymer						
	Akute Fischtoxizität	LC50 0,017 mg/L	72 h	Daphnietoxizität (Räpplöschentest)			OECD 203
	Akute Algentoxizität	EC50 0,09 mg/L	72 h	Daphnietoxizität (Räpplöschentest)			OECD 201
	Akute	EC50 0,084 mg/L	48 h	Daphnia magna (Räpplöschentest)			OECD 202
	Akute Bakterientoxizität	198 mg/l	3 h	Bakterientoxizität			OECD 209

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotential
Keine Information verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden
Bereits keine Adsorption im Boden oder Sediment. OECD 106

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.7. Andere schädliche Wirkungen
Als katalinetisches Produkt wird es schnell von Schutzfolien adsorbiert und dadurch harmlos.

Weitere Hinweise
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Revision: Nr. 12 - Ersatz der Version 11

D - 08

Datum: 30.09.2021

h.c. HAARLEM CEMETERY
KARL DIERKE Verlag

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RAYDIP® Poolclear

Überarbeitet am: 06.08.2020

Seite 7 von 9

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Boden/Endreich gelangen lassen.

Entsorgung gemäß den betrieblichen Vorschriften.

Entsorgung ungetriggter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restfreie Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Polyquatern.
14.3. UN-Versandbezeichnung:	Ammoniumchlorid/abwässrige Lösung)
14.4. Transportgefahrsklassen:	9
14.4. Verpackungsgruppe:	III

Gefahrzeichen:

Klassifizierungscode:

M8

Sondenvorschriften:

274, 601

Registrierte Menge (t.):

LOT

Beförderungskategorie:

9

Gefahrnummer:

90

Tunnelschrankungscodes:

E

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Polyquatern.
14.3. UN-Versandbezeichnung:	Ammoniumchlorid/abwässrige Lösung)
14.4. Transportgefahrsklassen:	9
14.4. Verpackungsgruppe:	III

Gefahrzeichen:

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße:	Environmentally hazardous substances, liquid, n.o.s
14.3. UN-Versandbezeichnung:	
14.4. Transportgefahrsklassen:	9
14.4. Verpackungsgruppe:	III

Gefahrzeichen:

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer:	UN 3082
-------------------------	---------

Revision Nr. 12 - Ersetzt die Version 11

0 - 08

Druckdatum: 30.08.2021

h.c.

HERNIMANN & CO.
AG

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 06.09.2020

BAYZID® Poolclear

Seite 8 von 9

14.2. Ordnungsmittel:

Environmentally hazardous substances, liquid, n.o.s

14.3. Besondere Bezeichnungen:

9

14.1. Transportgefahrenklassen:

9

14.4. Verpackungsgruppe:

Gefahrstoff:

9

14.5. Umweltgefahren

UmweltGEFAHRDEND:

Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Information verfügbar.

Vermeidung von Kontakt mit der Haut gemäß GHS-Inventar.

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutzspezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsvorschriften (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 649/2004 über Detergenzien.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsschutzrichtlinie:

Beschäftigungsschutzrichtlinie für Jugendliche beachten (J 22 JnS/BSch).

Wassergefährdungsklasse:

3 stark wassergefährdend

Status:

Mischungsrezept gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffschicksalsbeurteilungen

Stoffschicksalsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1, 2.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

ATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

ELINCS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

Revision: Nr. 12 - Erstellt das Version: 11

D - 02

Druckdatum: 30.08.2021



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 06.06.2020

BAYZID® Poolclear

Seite 9 von 9

LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihren Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)